

Geschenke und ihre steuerlichen Folgen – ein Schnellüberblick

1. Aufmerksamkeiten (Geschenke) an eigene Mitarbeiter

Aufmerksamkeiten sind Gelegenheitsgeschenke an Mitarbeiter wie z.B. Blumen, Pralinen, Geschenkgutscheine, eine Flasche Wein etc. Es handelt sich dabei um sogenannte „Sachzuwendungen“ zu einem persönlichen Ereignis wie Geburtstag, einer Hochzeit oder Geburt des Kindes. Sie sind immer Betriebsausgabe des Arbeitgebers.

Wenn diese Aufmerksamkeiten an Mitarbeiter den Wert von EUR 60,00 brutto je Anlass nicht übersteigen, sind sie lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Beträgt der Wert der Aufmerksamkeit mehr als EUR 60,00 brutto, unterliegt die Schenkung in voller Höhe der Lohnsteuer und Sozialversicherung, wobei der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal übernehmen kann.

Die monatliche Sachbezugsgrenze bleibt hiervon unberührt. Danach dürfen dem Arbeitnehmer jeden Monat EUR 44,00 brutto in Form eines Sachbezugs (z.B. Tankgutschein) ohne besonderen Anlass steuer- und sozialversicherungsfrei zugewendet werden. Der Unterschied zwischen beiden Zuwendungen ist der persönliche Anlass für die Schenkung.

Die Aufmerksamkeit kommt dem Arbeitnehmer nur zu bestimmten persönlichen Anlässen zugute, der Sachbezug kann auch Bestandteil der eigentlichen Vergütung sein und monatlich zugewendet werden.

Lassen Sie Ihrem Mitarbeiter statt eines neutralen Geschenks Streu- oder Werbeartikel zukommen, beachten Sie bitte, dass diese ebenfalls versteuert werden müssen, und zwar bereits ab dem ersten Euro. Die Grenze für Streuartikel bei Kunden gilt für die eigenen Arbeitnehmer nicht. In diesem Zusammenhang können Sie ein Wahlrecht ausüben, ob Sie diese Artikel unter der monatlichen Sachbezugsgrenze von EUR 44,00 erfassen, sie im Rahmen des § 37b EStG mit 30% der Einkommensteuerpauschalierung (siehe Ziffer 2. d)) oder im Rahmen der Lohnabrechnung dem normalen Lohnsteuerabzug unterwerfen.

2. Geschenke an Kunden

a) Streuartikel bis EUR 10,00

Sogenannte Streuartikel wie z.B. Kugelschreiber mit Slogan/Logo, die bei der Anschaffung den Wert von EUR 10,00 nicht übersteigen, sind problemlos als Betriebsausgabe abzugsfähig.

b) Geschenke von mehr als EUR 10,00 bis EUR 35,00

Geschenke an Geschäftspartner, die den Wert von EUR 35,00 ohne Umsatzsteuer aber mit 30 % pauschaler Einkommensteuer pro Jahr und pro Geschäftspartner nicht übersteigen, sind als Betriebsausgabe abzugsfähig.

c) Geschenke von mehr als EUR 35,00

Geschenke an Kunden über EUR 35,00 netto sind generell nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, müssen aber trotzdem mit 30 % pauschaler Einkommensteuer auf den Bruttowert versteuert werden.

d) Einkommensteuerpauschalierung gem. § 37b EStG

Geschenke an Kunden müssen in bestimmten Fällen vom Schenker der pauschalen Einkommensteuer unterworfen werden. Diese beinhaltet neben der Einkommensteuer auch den Solidaritätszuschlag und die pauschalierte Kirchensteuer.

Bei Streugeschenken entfällt die Einkommensteuerpauschalierung komplett.

Bei Geschenken bis EUR 35,00 und über EUR 35,00 ist grundsätzlich eine Lohnsteuerpauschalierung vorzunehmen, es sei denn,

- es handelt sich um ein Geschenk anlässlich eines persönlichen Ereignisses des Beschenkten wie z. B. Geburtstag, Hochzeit o. Ä.,
- der Beschenkte hat seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland,
- der Beschenkte ist Privatkunde.

Alle anderen Geschenke werden mit 30 % pauschaler Einkommensteuer auf den Bruttowert besteuert, wenn nicht der Beschenkte selbst das Geschenk steuerlich als Betriebseinnahme erfasst und damit versteuert.

e) Formelle Voraussetzungen

Bitte beachten Sie, dass die notwendigen Aufzeichnungen bei Geschenken immer vorhanden sein müssen - sonst entfällt die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe komplett - unabhängig davon, wie hoch der Wert des Geschenkes ist.

Führen Sie daher Listen, aus denen

- der Name der beschenkten Person,
- der Sitz oder Wohnort des Empfängers,
- das Datum der Hingabe,
- der Anlass und
- der Wert des Geschenkes hervorgeht.

Diese Liste reichen Sie bitte Ihrem Steuerberater ein, damit er die Pauschalierungspflicht für die Einkommensteuer überprüfen kann.

3. Gutscheine für Kunden

a) Ertragsteuerliche Behandlung

Die oben genannten Werte sind auch für Gutscheine von Bedeutung, die für Dienstleistungen im Unternehmen des Schenkers eingelöst werden können.

Es gelten somit ertragsteuerlich genau die gleichen Regeln für die Abziehbarkeit und die pauschale Einkommensbesteuerung wie für Geschenke, allerdings sind Gutscheine keine Streugeschenke. Das hat zur Folge, dass bei Ausgabe eines jeden Gutscheines immer 30 % pauschale Einkommensteuer anfällt, unabhängig davon, über welchen Betrag er ausgestellt ist.

Überschreitet er den Wert von EUR 35,00 netto, ist er insgesamt nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

In dem Fall versteuert der Schenker den Erlös für die Dienstleistung wie eine Bareinnahme, hat aber für den geschenkten Gutschein keinen Betriebsausgabenabzug.

b) Umsatzsteuerliche Behandlung

a. Gutscheine bis 31.12.2018 ausgegeben

Bei Gutscheinen wurde umsatzsteuerlich bislang zwischen Wertgutscheinen (ohne Angabe der Leistungsbezeichnung) und Waren- oder Sachgutscheinen (mit Angabe der Leistungsbezeichnung) unterschieden:

i. Gutscheine mit Angabe der Leistungsbezeichnung

Bei Ausgabe eines Gutscheins wird dieser umsatzsteuerlich als Anzahlung behandelt mit der Folge, dass zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins Umsatzsteuer abgeführt werden muss.

ii. Gutscheine ohne Angabe der Leistungsbezeichnung

Gutscheine, bei denen nur der Wert in EURO notiert ist, lösen beim Verkauf keine Umsatzsteuer aus. Erst wenn der Kunde diesen gegen eine konkrete Leistung einreicht, ist Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

b. Gutscheine ab 01.01.2019 ausgegeben

Ab dem 01.01.2019 ist die Unterscheidung zu treffen, ob es sich um „Einzweckgutscheine“ oder „Mehrweckgutscheine“ handelt:

i. Einzweckgutscheine

Es liegen bereits alle Informationen vor, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung bestimmen zu können. Die Umsatzsteuer ist demnach im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins abzuführen.

ii. Mehrweckgutscheine

Hier liegen noch nicht alle Informationen zur Bestimmung der Umsatzsteuer vor. Die Besteuerung wird erst bei Einlösung des Gutscheins durchgeführt.

Welche Regelung angewendet werden muss, ist vom Ausgabedatum abhängig, nicht vom Zeitpunkt der Einlösung der Gutscheine. Dies erfordert besondere Aufmerksamkeit in der Übergangszeit.

Generell gilt: Der Gutschein muss bei Einlösung der Buchführung beigelegt werden. Er ist der Buchungsbeleg für richtige steuerliche Behandlung.

Ferner führen Sie bitte eine Aufstellung über die ausgegebenen Gutscheine mit Angabe des Ausgabedatums, des Namens, des Wertes und um welche Art des Gutscheins es sich handelt. Diese Aufzeichnungen sind auch für die spätere steuerliche und zivilrechtliche Würdigung wichtig.

4. Gewinne aus Verlosungen, sonstigen Gewinnspielen und Prämien aus Kundenwerbungsprogrammen

Nach den Ausführungen des BMF vom 28.06.2018 liegen diesbezüglich beim Zuwendungsempfänger keine Einnahmen vor mit der Folge, dass der Zuwendungsgeber auch keine pauschale Einkommensteuer gem. § 37b EStG abführen muss.

Die Betriebsausgabenabzugsgrenze beim Zuwendungsgeber in Höhe von EUR 35,00 bleibt jedoch unberührt.

Rechtsstand: November 2019

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.